



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Matthias Fischbach FDP**
vom 07.06.2021

Umgang mit kritischen Äußerungen von Lehrkräften

Die bayerischen Lehrkräfte tragen „die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und den Unterricht ihrer Schülerinnen und Schüler“ (§2 Abs.1 Satz 1 Bayerische Lehrerdienstordnung). Diese Aufgabe ist gerade in Zeiten der beispiellosen Herausforderungen der letzten Monate nicht leicht zu bewältigen. Im Schulumfeld treffen viele gesellschaftliche Konflikte und Streitigkeiten über den korrekten Umgang mit der Pandemie im Bildungsbereich zusammen – die Lehrkräfte stehen dabei in einem brisanten, teils sehr belastenden Spannungsfeld. Dabei sind die Lehrkräfte verpflichtet, ihre Aufgabe im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten auszuüben; eine besondere Rolle spielt dabei die Loyalitätspflicht der Beamten, die sich aus dem Beamtenstatusgesetz ergibt. Oft ist es eine Gratwanderung, wenn Lehrkräfte Verbesserungsvorschläge unterbreiten und konstruktive Kritik üben. Sie stehen dabei im Konflikt zwischen freier Meinungsäußerung, Beteiligung am politisch-gesellschaftlichen Diskurs einerseits und beamtenrechtlicher Loyalitätspflicht andererseits. Gerade in Zeiten, in denen Debatten in öffentlich zugänglichen Chats und sozialen Medien geführt werden, bestehen Unsicherheiten bei Lehrkräften darüber, welche Äußerungen zu aufsichtsrechtlichen Problemen führen können.

Bezogen auf die Lehrkräfte, für die der Freistaat Dienstherr ist und begrenzt auf die Zeit seit Beginn der Pandemie frage ich daher die Staatsregierung:

- 1.1 Welche allgemeinen Erwartungen hat die Staatsregierung an die Lehrkräfte in Bayern bezüglich der öffentlichen Meinungsäußerung zu Sachverhalten, die die Beschlüsse der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulbetrieb in der Pandemie betreffen? 3
- 1.2 Inwiefern sind die Lehrkräfte in Bayern dabei auch in ihrem privaten Umfeld an diese Erwartungen gebunden? 3
- 1.3 Welche Beschränkungen der freien Meinungsäußerung und politischen Beteiligung ergeben sich hieraus aus Sicht der Staatsregierung zwangsläufig für die Lehrkräfte in Bayern? 3

- 2.1 In wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Pandemie gegen einzelne bayerische Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, weil sich diese kritisch zu der Politik der Staatsregierung im Umgang mit der Pandemie im schulischen Bereich geäußert haben (bitte gegliedert nach Schularten und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ministerialbeauftragten bzw. nach Regierungsbezirken)? 4
- 2.2 Welcher Art waren die disziplinarischen Maßnahmen? 4
- 2.3 Wie viele der derartigen Maßnahmen wurden juristisch angegriffen (bitte mit entsprechenden Ergebnissen möglicher Verfahren)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 3.1 In wie vielen Fällen wurden einzelne bayerische Lehrkräfte seit Beginn der Pandemie von den staatlichen Behörden aufgrund kritischer Äußerungen zur Coronapolitik mit der Androhung von disziplinarischen Maßnahmen kontaktiert (bitte gegliedert nach Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ministerialbeauftragten)? 4
- 3.2 Welche Abläufe sind vorgesehen, wenn disziplinarische Maßnahmen wegen Äußerungen von Lehrkräften im Raum stehen (z. B. Anhörung, Verwarnung, Vorermittlung etc.)? 4
- 3.3 In welcher Form werden diese einzelnen Schritte dokumentiert (z. B. Gesprächsnotizen, Vermerke in Personalakten o. Ä.)? 5
- 4.1 Welche Sachverhalte haben die staatlichen Behörden in den jeweiligen Fällen dazu bewogen, disziplinarische Maßnahmen anzudrohen oder diese anzuwenden? 5
- 4.2 Welche Kriterien zieht die Staatsregierung heran, um zwischen allgemeiner Beteiligung von Lehrkräften am öffentlichen Diskurs und einer Verletzung der Loyalitätspflicht zu unterscheiden? 5
5. Wie viele der genannten Fälle von Androhung oder Anwendung disziplinarischer Maßnahmen (bitte getrennt darstellen) betrafen Schulleitungen? 5
- 6.1 Welche Stellen innerhalb der Staatsverwaltung entscheiden über die Einleitung der oben genannten Maßnahmen? 5
- 6.2 Inwiefern gibt es aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Empfehlungen oder Anweisungen, wie mit entsprechenden Vorgängen umzugehen ist (bitte unter Nennung des Wortlautes dieser Empfehlungen/Anweisungen)? 6
- 6.3 In wie vielen Fällen der Androhung bzw. Anwendung disziplinarischer Maßnahmen (bitte getrennt darstellen) war das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar involviert bzw. hat die Einleitung entsprechender Maßnahmen selbst veranlasst? 6
- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass sich Lehrkräfte in Bayern in zahlreichen Fällen an Abgeordnete des Landtags wenden, um auf sachlich nachvollziehbare Missstände in der Coronapolitik hinzuweisen, denen aber nach eigener Einschätzung innerhalb der Staatsverwaltung kein Gehör geschenkt wird und die gleichzeitig explizit um anonyme Behandlung der Eingaben bitten, weil sie sich vor disziplinarischen Maßnahmen der Staatsverwaltung fürchten? 6
- 7.2 Sollte die Staatsregierung mit diesem Klima innerhalb der Lehrerschaft unzufrieden sein, durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung dieses zu ändern? 6
- 7.3 In welcher Form hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Vorgänge um vermeintliche „Maulkörbe an Schulleiter“, die auch Gegenstand einer Pressemitteilung vom 17.12.2020 waren, zum Anlass genommen, generell den Umgang mit Sorgen und Kritik von Lehrkräften zu ändern? 6
8. Durch welche Prozesse gewährleistet es die Staatsregierung, dass konstruktive Kritik von Lehrkräften auch dann an die Staatsverwaltung weitergegeben werden kann, wenn direkte Vorgesetzte die Kritik nicht teilen? 7

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 12.07.2021

1.1 Welche allgemeinen Erwartungen hat die Staatsregierung an die Lehrkräfte in Bayern bezüglich der öffentlichen Meinungsäußerung zu Sachverhalten, die die Beschlüsse der Staatsregierung bzw. des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Schulbetrieb in der Pandemie betreffen?

Wie für alle Beamtinnen und Beamten gelten auch für Lehrkräfte die allgemeinen Beamteneigenschaften, unter anderem die Loyalitätspflicht und das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot nach § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG). Bei öffentlichen Meinungsäußerungen müssen sich Lehrkräfte daher innerhalb der durch die Loyalitätspflicht und das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot gesetzten Grenzen bewegen. Dabei bestehen hinsichtlich der Meinungsäußerungen, die ein Beamter erkennbar in seiner Eigenschaft als Beamter in Bezug auf seine dienstliche Stellung bzw. seine dienstlichen Aufgaben abgibt, engere Grenzen als für Meinungsäußerungen als Staatsbürger im allgemeinen politischen Meinungsbildungsprozess. Ein Beamter darf z. B. Maßnahmen, die er selbst – wenngleich weisungsgebunden – mitzutragen hat, in der Öffentlichkeit nicht in einer Art und Weise angreifen, dass ihn dies durch Widersprüche zwischen seinen politischen Äußerungen in der Öffentlichkeit und einer den Dienst- und Amtspflichten genügenden Amtsausübung unglaubwürdig machen würde.

1.2 Inwiefern sind die Lehrkräfte in Bayern dabei auch in ihrem privaten Umfeld an diese Erwartungen gebunden?

Auch außerhalb des Dienstes ist der Beamte verpflichtet, der Achtung und dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert (§ 34 Abs. 3 BeamStG). Eine generelle Beschränkung der politischen Meinungsäußerung außerhalb des Dienstes ohne Rücksicht auf die dienstliche Stellung und die dienstlichen Aufgaben des Beamten wäre jedoch mit Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Eine Zurückhaltung ist insofern erforderlich, als das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsausübung nicht beeinträchtigt werden darf. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BeamStG kann ein Verhalten außerhalb des Dienstes nur dann ein Dienstvergehen sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für das Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die Nichtbeachtung der geltenden Pflichten im privaten Umfeld ist damit nur dann disziplinarrechtlich erheblich, wenn sich aus der Verletzung dieser Pflichten Auswirkungen auf den dienstlichen Bereich, einschließlich der Vertrauensstellung des Beamten, ergeben würden.

1.3 Welche Beschränkungen der freien Meinungsäußerung und politischen Beteiligung ergeben sich hieraus aus Sicht der Staatsregierung zwangsläufig für die Lehrkräfte in Bayern?

Die Frage wurde im Rahmen der Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 mit beantwortet.

- 2.1 In wie vielen Fällen wurden seit Beginn der Pandemie gegen einzelne bayerische Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, weil sich diese kritisch zu der Politik der Staatsregierung im Umgang mit der Pandemie im schulischen Bereich geäußert haben (bitte gegliedert nach Schularten und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ministerialbeauftragten bzw. nach Regierungsbezirken)?**
- 2.2 Welcher Art waren die disziplinarischen Maßnahmen?**
- 2.3 Wie viele der derartigen Maßnahmen wurden juristisch angegriffen (bitte mit entsprechenden Ergebnissen möglicher Verfahren)?**
- 3.1 In wie vielen Fällen wurden einzelne bayerische Lehrkräfte seit Beginn der Pandemie von den staatlichen Behörden aufgrund kritischer Äußerungen zur Coronapolitik mit der Androhung von disziplinarischen Maßnahmen kontaktiert (bitte gegliedert nach Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ministerialbeauftragten)?**

Im Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu keine Daten vor. Dies gilt auch für dienstrechtliche Maßnahmen unterhalb des Disziplinarrechts.

Für die Beantwortung wäre eine Erhebung bei den Schulen bzw. den Regierungen erforderlich, die angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands und der aktuellen pandemiebedingten Belastung der Schulen nicht vertretbar ist.

Kritische Äußerungen von Lehrkräften führen nicht per se zu disziplinarischen Maßnahmen. Eingeschritten wird nur bei schuldhaften Verstößen gegen die Dienstpflichten. Dies ist bei außerdienstlichen Äußerungen nur bei Überschreiten der vom Mäßigungsgebot gesetzten Grenze der Fall (z.B. öffentliche Ankündigung einer Lehrkraft, ihre Schülerinnen und Schüler bei offensichtlichen Verstößen gegen die Maskenpflicht in der Schule nicht darauf anzusprechen, verbunden mit der Aufforderung an Kolleginnen und Kollegen, dies ebenso zu tun), im innerdienstlichen Bereich auch bei Verletzung der verfassungs- und beamtenrechtlichen Neutralitätspflicht, Art. 96 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV), § 33 Abs. 1 Satz 1 BeamStG, und bei Verstößen gegen das politische Werbeverbot, Art. 84 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), oder gegen den nach dem Gesamtkonzept für politische Bildung an Bayerischen Schulen, KMBek vom 16.08.2017, Az. X.10-BS4400.18-6a.85372, veröffentlicht auf der Homepage des ISB Bayern (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) unter https://www.isb.bayern.de/grundsatzabteilung/paedagogischegrundsatzfragen-blkm/politische_bildung/gesamtkonzept-pb/, verbindlichen Beutelsbacher Konsens zur politischen Bildung (z.B. eine einseitige Indoktrinierung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht dahin gehend, die Infektionsschutzmaßnahmen abzulehnen; Elternbriefe mit der Bitte um Widerstand gegen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung). Die Feststellung, ob ein Verhalten als Dienstvergehen einzustufen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalls getroffen werden.

Wird im Einzelfall das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot nicht gewahrt bzw. die Loyalitätspflicht, die Neutralitätspflicht oder das Verbot politischer Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen verletzt oder werden im Rahmen der politischen Bildung die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses missachtet, muss die dienstvorgesetzte Stelle unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit prüfen, ob dienststaftliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Je nach Schwere und Häufigkeit der Verletzung kommen ein Telefonat oder persönliches Gespräch, Weisungen oder Maßnahmen nach dem Bayerischen Disziplinargesetz (BayDG) in Betracht.

- 3.2 Welche Abläufe sind vorgesehen, wenn disziplinarische Maßnahmen wegen Äußerungen von Lehrkräften im Raum stehen (z. B. Anhörung, Verwarnung, Vermittlung etc.)?**

Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten und sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayDG).

Der Ablauf des Disziplinarverfahrens ist im Bayerischen Disziplinargesetz geregelt. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

3.3 In welcher Form werden diese einzelnen Schritte dokumentiert (z. B. Gesprächsnotizen, Vermerke in Personalakten o.Ä.)?

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist aktenkundig zu machen (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayDG). Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Die Niederlegung der Einleitungsentscheidung kann formlos in einem Aktenvermerk erfolgen. Eine inhaltliche Festlegung über den Inhalt einer entsprechenden Einleitungsverfügung enthält Art. 19 Abs. 1 BayDG nicht. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift muss aber mindestens festgehalten werden, wann gegen welchen Beamten oder welche Beamtin wegen des Verdachts eines Dienstvergehens das Verfahren eingeleitet wurde. Außerdem muss der Sachverhalt geschildert werden, der den Verdacht des Dienstvergehens dem Grunde nach rechtfertigen soll. Der in der Einleitungsverfügung niedergelegte Sachverhalt umreißt den Gegenstand des Disziplinarverfahrens. Er bildet damit auch die Grundlage und die Grenze der weiteren erforderlichen Ermittlungen. Soweit im Verfahren weitere Sachverhalte zutage treten, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, kann das Disziplinarverfahren bis zum Erlass einer Abschlussentscheidung entsprechend ausgedehnt werden. Die Ausdehnung ist ebenfalls aktenkundig zu machen (Art. 21 Abs. 1 BayDG).

4.1 Welche Sachverhalte haben die staatlichen Behörden in den jeweiligen Fällen dazu bewogen, disziplinarische Maßnahmen anzudrohen oder diese anzuwenden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1 Bezug genommen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu keine konkreten Daten vor. Es sind jedoch vereinzelt Fälle von Lehrkräften bekannt, die auf Demonstrationen neben der (zulässigen) Äußerung von Kritik an den Maßnahmen der Staatsregierung auch Dienstpflichtverletzungen (Nichtdurchsetzung der Maskenpflicht als Lehrkraft gegenüber den Schülern) ankündigen oder Kollegen dazu aufrufen. Hier hat die Landesrechtsanwaltschaft Bayern Disziplinarverfahren eingeleitet, nicht wegen der Kritik, sondern wegen der Ankündigung von Dienstpflichtverletzungen. In weiteren Fällen haben Lehrkräfte durch eigenes Handeln an der Schule gegen die Dienstpflicht zur Einhaltung und zur Durchsetzung der Hygienevorschriften bei Schülern verstoßen.

4.2 Welche Kriterien zieht die Staatsregierung heran, um zwischen allgemeiner Beteiligung von Lehrkräften am öffentlichen Diskurs und einer Verletzung der Loyalitätspflicht zu unterscheiden?

Ob eine Verletzung der Loyalitätspflicht vorliegt, ist einzelfall- und amtsbezogen zu entscheiden. Die durch die Loyalitätspflicht und die Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung bestehenden Schranken sind im Lichte und der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit zu sehen und es ist eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen.

5. Wie viele der genannten Fälle von Androhung oder Anwendung disziplinarischer Maßnahmen (bitte getrennt darstellen) betrafen Schulleitungen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2, 2.3 und 3.1 Bezug genommen. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen hierzu keine Daten vor.

6.1 Welche Stellen innerhalb der Staatsverwaltung entscheiden über die Einleitung der oben genannten Maßnahmen?

Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayDG werden die Disziplinarbefugnisse von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinarbehörden ausgeübt, soweit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig sind. Gemäß § 24 Abs. 1 Spiegelstrich 5 Lehrerdienstordnung (LDO) ist die Schulleiterin oder der Schulleiter für das Aussprechen von Verweis und Geldbuße nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 BayDG zuständig. Bei den Grundschulen und Mittelschulen, den Förderschulen und den Schulen für Kranke wird diese Befugnis von den Regierungen wahrgenommen. Die darüber hinausgehenden Befugnisse nach dem BayDG sind ge-

mäß § 31 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 auf die Landesanstalt für Lehrerbildung Bayern als Disziplinarbehörde übertragen.

6.2 Inwiefern gibt es aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus Empfehlungen oder Anweisungen, wie mit entsprechenden Vorgängen umzugehen ist (bitte unter Nennung des Wortlautes dieser Empfehlungen/Anweisungen)?

Aus dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus gibt es keine entsprechenden Empfehlungen oder Anweisungen. Entscheidungen sind einzelfall- und amtsbezogen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

6.3 In wie vielen Fällen der Androhung bzw. Anwendung disziplinarischer Maßnahmen (bitte getrennt darstellen) war das Staatsministerium für Unterricht und Kultus unmittelbar involviert bzw. hat die Einleitung entsprechender Maßnahmen selbst veranlasst?

Beratungen der unmittelbar dienstvorgesetzten Stellen oder Abgaben einer Personalangelegenheit durch das Staatsministerium an die Landesanstalt für Lehrerbildung Bayern als Disziplinarbehörde erfolgen stets einzelfallbezogen; eine Statistik wird hierüber nicht geführt.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass sich Lehrkräfte in Bayern in zahlreichen Fällen an Abgeordnete des Landtags wenden, um auf sachlich nachvollziehbare Missstände in der Coronapolitik hinzuweisen, denen aber nach eigener Einschätzung innerhalb der Staatsverwaltung kein Gehör geschenkt wird und die gleichzeitig explizit um anonyme Behandlung der Eingaben bitten, weil sie sich vor disziplinarischen Maßnahmen der Staatsverwaltung fürchten?

Allen Lehrkräften ist es in unserem demokratischen Rechtsstaat unbenommen, sich an Abgeordnete des Landtags zu wenden. Eine Bewertung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist insofern nicht veranlasst. Die Lehrerschaft ist auch ein Spiegelbild der Gesellschaft und insofern ist nachvollziehbar, dass auch innerhalb der Lehrerschaft teilweise andere Einschätzungen zur Coronapolitik insgesamt bestehen. Disziplinarische Maßnahmen sind für kritische Anmerkungen innerhalb der oben aufgezeigten Grenzen nicht zu befürchten. Aus Sicht des Staatsministeriums besteht bei den Lehrkräften großes Verständnis für die getroffenen Maßnahmen und die Bereitschaft, gemeinsam mit allen Verantwortlichen für die anvertrauten Schülerinnen und Schüler die bestmöglichen Lösungen für die Bewältigung einer so noch nie da gewesenen Pandemiesituation zu finden und umzusetzen.

7.2 Sollte die Staatsregierung mit diesem Klima innerhalb der Lehrerschaft unzufrieden sein, durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Staatsregierung dieses zu ändern?

Maßnahmen sind aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht veranlasst.

7.3 In welcher Form hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Vorgänge um vermeintliche „Maulkörbe an Schulleiter“, die auch Gegenstand einer Pressemitteilung vom 17.12.2020 waren, zum Anlass genommen, generell den Umgang mit Sorgen und Kritik von Lehrkräften zu ändern?

Die in dem Artikel erhobenen Vorwürfe, wonach von Mitarbeitern eines Ministerialbeauftragten des Staatsministeriums Aufforderungen an die Schulen ergangen sein sollen, kritische Äußerungen in sozialen Medien zu unterlassen, treffen nicht zu. Hierzu sind umfassende Nachfragen bei den Ministerialbeauftragten erfolgt, die keine Hinweise auf

entsprechende Vorgänge ergeben haben. Die Sorgen der Schulfamilie einschließlich der Lehrkräfte und Schulleitungen werden von allen Verantwortlichen sehr ernst genommen und sowohl positive als auch kritische Anmerkungen werden in die Überlegungen zur Problemlösung einbezogen.

8. Durch welche Prozesse gewährleistet es die Staatsregierung, dass konstruktive Kritik von Lehrkräften auch dann an die Staatsverwaltung weitergegeben werden kann, wenn direkte Vorgesetzte die Kritik nicht teilen?

Wie alle Beamtinnen und Beamten können auch Lehrkräfte Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdegang bis zur obersten Dienstbehörde steht allen Lehrkräften offen (Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz – BayBG). Soweit sich Beschwerden gegen unmittelbare Vorgesetzte wie den Schulleiter oder die Schulleiterin richten, können diese unmittelbar bei den nächsthöheren Vorgesetzten eingereicht werden. Für allgemeine Verbesserungsvorschläge kann auch das Verfahren nach der Innovationsrichtlinie (InnovR) die Grundlage bilden.